Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4276
11.04.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Mindestgemeindeanteil bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Die **Kleine Anfrage 2156** vom 10. Februar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen muss die jeweilige Gemeinde einen bestimmten Gemeindeanteil selbst tragen.
Das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) enthält keine gesetzlichen Bestimmungen für Mindestanteile der Gemeinden bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Auch in den Anwendungshinweisen zum ThürKAG im Thüringer Staatsanzeiger 48/2011 gibt es keine Verweise auf gemeindliche Mindestanteile bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.
Gesetzliche Regelungen gibt es nur hinsichtlich der gemeindlichen Höchstanteile, soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a ThürKAG vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Gemeinden auch vollständig auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gemeindlichen Mindestanteile gibt es bei der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in Abhängigkeit von der Straßenklassifizierung und wie werden diese begründet?

2. Welche gemeindlichen Mindestanteile gibt es bei der Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen und wie werden diese begründet?

3. Inwieweit hält es die Landesregierung (auch mit Blick auf eine transparente Rechtsanwendung) für geboten, im ThürKAG Regelungen zu den gemeindlichen Mindestanteilen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu treffen und wie wird diese Auffassung begründet? Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, den Regelungsgehalt des § 28 Abs. 2 und 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz auf Thüringen zu übertragen?

4. Welches Ermessen haben die Gemeinden bei der Bestimmung des Gemeindeanteils bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a ThürKAG nicht vorliegen und wie wird dieses Ermessen begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2012 (Eingang: 11. April 2012) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Gemäß § 7 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) ist in der Satzung eine Eigenbeteiligung der Kommune vorzusehen, wenn die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeu-

Druck: Thüringer Landtag, 18. April 2012

tend auch der Allgemeinheit zu Gute kommt. Die Eigenbeteiligung muss die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen.

Bezüglich der Festlegung dieses Anteils ist der Gemeinde ein gewisser Ermessensspielraum zugebilligt, da eine sichere Prognose über das Verhältnis der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage und damit der Werte der Allgemeinheit einerseits und den Eigentümern andererseits durch deren Inanspruchnahme gebotenen Vorteile schlechterdings nicht möglich ist (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Juni 1990, 9 OVG A 149/88). Auf die weiteren Ausführungen hierzu in der Gesetzesbegründung zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, Drucksache 5/1759, wird verwiesen.

Zu 2.:
Gemäß § 7 a Abs. 3 Satz 2 ThürKAG muss der Gemeindeanteil mindestens 20 vom Hundert betragen und dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. § 7 Abs. 4 a ThürKAG gilt entsprechend.

Zu 3.:
Mit § 7 Abs. 4 ThürKAG ist die Eigenbeteiligung der Gemeinden hinreichend bestimmt geregelt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:
In diesem Fall ist ausschließlich § 7 Abs. 4 ThürKAG einschlägig. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Geibert
Minister